



Theologische Handreichung und Information

für Lehre und Praxis der lutherischen Kirche

Herausgegeben vom Dozentenkollegium des
Lutherischen Theologischen Seminars Leipzig
17. Jahrgang • November 1999 • Nr. 4

INHALT: Martin Hoffmann
Einig in der Rechtfertigung?
Zur Gemeinsamen Erklärung zwischen Katholiken und Lutheranern (1. Teil)

UMSCHAU:
• Scientology - mehr als eine Sekte (G. Herrmann)

Die Rechtfertigung und ihre Früchte

Hier muss mit besonderem Fleiß gut darauf Acht gegeben werden, wenn der Artikel der Rechtfertigung rein bleiben soll, dass nicht dasjenige, was vor dem Glauben hergeht und was demselben folgt, zugleich mit in den Artikel der Rechtfertigung, als dazu gehörig, hineingemengt oder eingeschoben werde...

Wiewohl die Erneuerung und Heiligung auch eine Wohltat des Mittlers Christi und ein Werk des Heiligen Geistes ist, gehört sie doch nicht in den Artikel oder in den Handel der Rechtfertigung vor Gott. Sondern sie folgt derselben, weil sie wegen unseres verdorbenen Fleisches in diesem Leben nicht ganz rein und vollkommen ist. Wie Dr. Luther davon in seiner schönen und langen Auslegung der Epistel an die Galater schreibt: „Wir geben's wohl zu, dass man von der Liebe und guten Werken auch lehren soll, doch so, dass es geschehe, wenn und wo es vonnöten ist, z.B. wenn man außerhalb dieser Sachen von der Rechtfertigung mit den Werken sonst zu tun hat. Hier aber ist dieses die Hauptsache, damit man zu tun hat, dass man fragt, nicht, ob man auch gute Werke tun und lieben soll, sondern wodurch man gerecht vor Gott und selig werde. Und da antworten wir mit St. Paulus: dass wir allein durch den Glauben an Christus gerecht werden, und nicht durch des Gesetzes Werk oder durch die Liebe. Das heißt nicht,

dass wir hiermit die Werke und Liebe ganz verwerfen - wie die Widersacher uns mit Unwahrheit lästern und Schuld geben. Sondern damit wir uns allein von der Hauptsache, mit der man hier zu tun hat, nicht auf einen anderen fremden Handel, der in diese Sache gar nicht gehört, wegführen lassen, wie es der Satan gern haben will. Deshalb, weil und solange wir mit diesem Artikel von der Rechtfertigung zu tun haben, verwerfen und verdammen wir die Werke; zumal es bei diesem Artikel so steht, dass er keinerlei Diskussion oder Handlung von den Werken ertragen kann. Darum schneiden wir in dieser Sache alles Gesetz und Gesetzeswerk kurz ab.“

Deswegen und damit betrübte Herzen einen beständigen Trost haben, auch dem Verdienst Christi und der Gnade Gottes die gebührende Ehre gegeben werde, lehrt die Schrift (Röm 4,6-8; 2Kor 5,19-21; Lk 18,13f), dass die Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott allein in gnädiger Versöhnung oder Vergebung der Sünden bestehe, welche aus lauter Gnade um des einen Verdienstes des Mittler Christus willen uns geschenkt und allein durch den Glauben in der Verheißung des Evangeliums empfangen wird.

Konkordienformel, Solida Declaratio III,24.28-30 (BSLK 922ff),
(dem heutigen Deutsch angepasster Text)

Einig in der Rechtfertigung?

Seit über 50 Jahren bemüht sich der Ökumenische Rat der Kirchen um die Einheit der zerrissenen Christenheit. Er hat sein Ziel bis heute nicht erreicht. Er erlebt gegenwärtig sogar die tiefste Krise seines Bestehens. Doch nicht darauf richtet sich unsere Kritik, sondern auf die unklare Grundlage seiner Arbeit. Die Basis seiner Mitgliedskirchen ist nur ein Minimalbekenntnis. Trotz bekannter Lehrdifferenzen verzichtet man im Allgemeinen untereinander auf Verwerfung falscher Lehre. Man versteht sich vielmehr als „konziliare Gemeinschaft“, in der alle irgendwie Anteil an der Wahrheit haben. In Zeugnis und Dienst arbeitet man bereits zusammen. Lutherische Bekenntniskirchen haben dies stets als Verletzung biblischer Prinzipien ablehnen müssen.

1. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“¹

1.1. Langjährige Verhandlungen

Vor diesem Hintergrund hat in den letzten Jahren eine Nachricht große Hoffnung geweckt. Zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche hat ein 30jähriger Dialog zu einer Übereinkunft in Sachen „Rechtfertigung“ geführt. Das Ergebnis ist die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GE), die den „Konsens in den Grundwahrheiten“ der Rechtfertigungslehre (GE 13) beschreibt. Übrig blieben nur „Unterschiede in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung“ (GE 40).

In den Kirchen des Lutherischen Weltbundes fand die GE nach ausführlicher Diskussion grundsätzlich Zustimmung. Zwischenzeitlich kam es jedoch noch einmal zu Irritationen durch die offizielle römisch-katholische Stellungnahme des Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Edward Kardinal Cassidy. Nachdem diese inzwischen durch eine „Gemeinsame offizielle Feststellung“ samt „Anhang“ ausgeräumt sind, ist die „Gemeinsame Erklärung“ nun am 31. Oktober diesen Jahres in Augsburg von beiden Seiten unterzeichnet worden.

Eine solche Übereinkunft – wenn sie den Diszens wirklich überwindet – ist ein Durchbruch, der nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Damit wäre die Kluft, die die abendländische Kirche seit 450 Jahren trennt, an zentraler Stelle überbrückt.

1.2. Schriftgemäße Anforderungen

Wegen der Tragweite einer solchen Übereinkunft ist eine kritische Prüfung der Verhandlungsergebnisse unumgänglich. Welchen Kriterien muss sie genügen, um die Differenzen wirklich zu überwinden?

1. Sie muss die Lehre der Heiligen Schrift klar wiedergeben und sich von falscher Lehre abgrenzen.²

2. Da die Bekenntnisse beider Kirchen bindende Aussagen zur Rechtfertigungslehre – einschließlich gegenseitiger Verwerfungen – enthalten, ist es auch nötig, darauf Bezug zu nehmen.

Das tridentinische Konzil z.B. hat genau das verworfen, was die lutherische Kirche lehrt und bekennt³, wenn es mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit erklärt:

*Wer behauptet, die Menschen würden gerechtfertigt durch die bloße Anrechnung der Gerechtigkeit Christi oder durch die bloße Nachlassung der Sünden, unter Ausschluss der Gnade und Liebe, die in ihren Herzen durch den Heiligen Geist ausgegossen wird und ihnen innerlich anhaftet, oder sogar, die Gnade, durch die wir gerechtfertigt werden, sei nur die Gunst Gottes, der sei ausgeschlossen.*⁴

Die katholische Kirche lehrt demnach bis heute: Ein Sünder wird nicht einfach dadurch vor Gott gerecht, dass Gott ihm alle Schuld um Jesu willen vergibt und Jesu Vollkommenheit anrechnet. Vielmehr käme auch in Betracht, was ein

¹ Der für die nächste Nummer vorgesehene **2. Teil dieses Beitrages** beschäftigt sich mit der maßgebenden römisch-katholischen Rechtfertigungslehre nach dem katholischen Weltkatechismus. Das Referat wurde insgesamt bei Seminartag am 2.10.1999 zur Eröffnung des Studienjahres 1999/2000 am Lutherischen Theologischen Seminar in Leipzig gehalten. Der Verfasser ist dort Dozent für Systematische Theologie.

² Vgl. Joh 18,31f; Mt 28,18ff; Mt 10,32f; Mt 7,15; Röm 16,17f; Gal 5,9; Tit 3,10; 2Joh 10f.

³ CA IV; Apol IV; ASm B, I; FC III.

⁴ Josef Neuner/Heinrich Roos: Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung (NR), Pustet Regensburg, 13. Auflage 1992, NR 829 (DS 1561).

Mensch an eigener Gerechtigkeit aufzuweisen hat.

Oder wenn das Tridentinum sagt: *Wer behauptet, der rechtfertigende Glaube sei nichts anderes als das Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, die um Christi willen die Sünden nachlässt, oder dieses Vertrauen allein sei es, wodurch wir gerechtfertigt werden, der sei ausgeschlossen.*⁵

Die katholische Kirche lehrt demnach bis heute: Kein Mensch wird allein durch den Glauben selig. Oder aber: *Wer behauptet, ... der Gerechtfertigte verdiene nicht eigentlich durch die guten Werke, die er in der Kraft der göttlichen Gnade und des Verdienstes Jesu Christi... tut, ... das ewige Leben..., der sei ausgeschlossen.*⁶

Die katholische Kirche lehrt demnach bis heute: Neben Christi Verdienst kommt auch das Verdienst eigener guter Werke in Betracht, wenn es um die Frage geht, ob ein Christ selig wird.

Das soll als Beleg genügen, dass eine Übereinkunft in der Rechtfertigungslehre zwischen lutherischer und römisch-katholischer Kirche auch die Aussagen der Bekenntnisse mit deren Verwerfungen behandeln muss. Zu welchem Ergebnis kommt man nun, wenn man die GE der nötigen Prüfung unterzieht?

1.3. Evangelische Kritik

Das ist inzwischen bereits von verschiedener Seite geschehen.⁷ Wir wollen dem an dieser Stelle keine weitere Untersuchung anfügen, sondern nur einige wichtige Linien ausziehen.

Zunächst wird dankbar zur Kenntnis genommen, dass gewisse Missverständnisse und Vorurteile überwunden werden konnten. Dann zeigt sich jedoch sehr schnell, wie trügerisch die vermeintliche Übereinstimmung in den Grundwahrheiten der Rechtfertigung ist. Sie ist vor allem der Art des Herangehens an die strittigen Probleme zu verdanken.

- Die Arbeitsmethode der GE ist geeignet, echte Konflikte durch zwei Behauptungen zu überspielen:

- Die Positionen des 16. Jahrhunderts seien heute komplementär aufzufassen. Damit werden konfessionelle Differenzen zu bloßen Anliegen der jeweiligen Seite erklärt. Ursprünglich

waren sie als gegenseitig ausschließend verstanden worden, wie wir soeben gesehen haben.

- Der heutige Stand der Lehre lasse nicht zu, die Lehrverurteilungen weiterhin als kirchentrennend aufrechtzuerhalten. Dabei wird Lehrentwicklung offenbar grundsätzlich positiv eingeschätzt. In Wahrheit aber ist die Lehre aller Zeiten an Gottes Wort zu prüfen. Doch gerade die Heilige Schrift kommt in der GE nicht als normierende Norm (norma normans) zum Tragen. Denn eine eingehende Exegese zentraler Schriftstellen unterbleibt oder bleibt doch ungenutzt, um gegensätzliche Positionen von der Schrift her zu überwinden.

- Entsprechend werden die entscheidenden Fragen nicht in der Tiefe geklärt:

- Die phänomenologische (= nur die äußere Erscheinung beschreibende) Darstellung des Rechtfertigungsgeschehens erbringt ein Ergebnis, das nicht durch die Dialektik von Gesetz und Evangelium geprägt ist, sondern in vielem an die des Tridentinum erinnert. U.a. wird nicht klar, die Bedeutung von „Gerechtigkeit Christi“ und „menschlicher Gerechtigkeit“ in der Rechtfertigung, ob und wie ein Mensch im Geschehen der Rechtfertigung beteiligt ist, ob gute Werke verdienstlich sind, wie die böse Begierde (Konkupiszenz) einzuschätzen ist.

- Es bleibt auch offen, ob die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders der alles entscheidende Glaubensartikel ist, mit dem die Kirche steht und fällt, oder nur ein Maßstab unter anderen, der die Lehre auf Christus ausrichten will.

- Ganz ausgespart bleibt, was das 2. Vatikanische Konzil über die Heilmöglichkeit von Nichtchristen sagt: *Wer nämlich das Evangelium Christi und seine Kirche ohne Schuld nicht kennt, Gott aber aus ehrlichem Herzen sucht, seinen im Aufruf des Gewissens erkannten Willen unter dem Einfluss der Gnade in der Tat zu erfüllen trachtet, kann das ewige Heil erlangen.*⁸

Damit kommt doch zumindest bei diesem Personenkreis die Rechtfertigung wesentlich (auch) aufgrund menschlicher Gerechtigkeit zustande.

Stellt man all das in Rechnung, dann bringt die GE das biblische Zeugnis von der Rechtfertigung „allein durch den Glauben“ nicht oder zumindest nicht klar zur Geltung.

⁵ NR 830 (DS 1562).

⁶ NR 850 (DS 1582).

⁷ Selbst die zustimmenden Stellungnahmen der Kirchen des Lutherischen Weltbundes waren weithin nicht ohne kritische Anmerkungen. Eine kleine Zahl von Mitgliedskirchen lehnte die GE sogar ab.

In der Öffentlichkeit bekannt geworden ist vor allem das „Votum von mehr als 160 evangelischen Theologieprofessoren“ (z.B. IDEA Spektrum 1998/6, 16f), unter ihnen Jörg Baur, dessen kritische Arbeiten besonders von der Bekenntnisbewegung „Kein anderes Evangelium“ aufgegriffen wurde (vgl. seine Broschüre „Auf dem Weg zur »sichtbaren Einheit«?“, 1996). — Aus dem Bereich des Luthertums, das nicht zum LWB gehört, sei die „Stellungnahme der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur ‚Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre‘ (Römisch-katholische Kirche – Lutherischer Weltbund)“ erwähnt (vgl. Lutherische Beiträge 1998/3, 188-195) und die der Lutheran Church–Missouri Synod „The Joint Declaration on the Doctrine of Justification in Confessional Lutheran Perspective“ (CTIR, 1999, [http:// www.lcms.org](http://www.lcms.org)).

⁸ NR 373.

1.4. Die Antwort der Römisch-katholischen Kirche

1.4.1. Die Ereignisse

Was bereits durch solche Kritik aus dem evangelischen Raum erkennbar wird, von Seiten des Lutherischen Weltbundes aber um des angestrebten gemeinsamen Zeugnisses willen unberücksichtigt bleibt, rückt durch die am 25. Juni 1998 veröffentlichte offizielle Stellungnahme (OS) der Römisch-katholischen Kirche zur GE endgültig ins Bewusstsein. Entscheidende Differenzpunkte zwischen den Konfessionen können auch heute noch nicht als wirklich überwunden gelten.

Nachdem sich zunächst der Eindruck breit gemacht hatte, die Römisch-katholische Kirche wolle das Verhandlungsergebnis generell in Frage stellen, setzte sich bald eine differenziertere Sicht durch. Dieser Meinungswechsel war vor allem dem Schreiben vom 7.9.1998 zu verdanken, in dem Kardinal Edward Cassidy die römisch-katholische Stellungnahme erläutert hat. Nur der erste Teil des offiziellen Schreibens sei die eigentliche Antwort auf die GE. D.h. es gibt doch einen „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“. Der zweite Teil sei untergeordneter Art und enthalte lediglich Punkte, die einer weiteren Präzisierung bedürften.⁹

Bischof Perisset, beigeordneter Sekretär des Päpstlichen Rates für die Einheit der Christen, charakterisierte die erreichte Übereinstimmung in den Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre als „differenzierten Konsens“¹⁰, der dem ökumenischen Modell der „versöhnten Verschiedenheit“ entspreche. Ein solcher sei jedoch ausreichend für die Aufhebung diesbezüglicher kirchlicher Verwerfungen aus der Vergangenheit.¹¹

Damit hat die anfängliche Euphorie im Hinblick auf die GE einer gewissen Ernüchterung Platz gemacht. Man könne die GE nicht als umfassendes Einigungsdokument in Sachen Rechtfertigung bezeichnen, wohl aber bringe es die Sache der Einheit ein gutes Stück voran.¹²

1.4.2. Der Sachgehalt

Schauen wir uns die Aussagen des ersten Teils der offiziellen Antwort der römisch-katholischen Kirche an.¹³

Im ersten Teil wird zunächst die GE gewürdigt:

Die GE „zeigt, dass es zwischen der katholischen und der lutherischen Position in einer jahrhundertlang so kontroversen Frage zahlreiche Konvergenzpunkte gibt. Man kann mit Sicherheit sagen, dass sowohl was die Ausrichtung der Fragestellung betrifft als auch hinsichtlich der Beurteilung, die sie verdient, ein hoher Grad an Übereinstimmung erreicht worden ist. Die Feststellung, dass es einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre gibt, ist richtig. Dann aber wird bereits in diesem ersten Teil auf noch bestehende Schwierigkeiten hingewiesen: *Trotzdem ist die katholische Kirche der Überzeugung, dass man noch nicht von einem so weitgehenden Konsens sprechen könne, der jede Differenz zwischen Katholiken und Lutheranern im Verständnis der Rechtfertigung ausräumen würde.*

Dann heißt es: *Auf der Grundlage der bereits unter zahlreichen Aspekten erzielten Übereinstimmung will die katholische Kirche zur Überwindung der noch bestehenden Divergenzen dadurch beitragen, dass sie im folgenden eine Reihe von Punkten... vorlegt, die bei diesem Thema einer Verständigung in allen Grundwahrheiten zwischen der katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund noch entgegenstehen.*

Im zweiten Teil, unter der Überschrift „Präzisierungen“, findet sich eine Liste unbereinigter Differenzpunkte:

1. In der GE ist für die römisch-katholische Kirche die lutherische Formel für den Gerechtfertigten „simul iustus et peccator“ (= zugleich Gerechter und Sünder) nicht annehmbar, da nach der Taufe nichts Sündliches im Menschen zurückbleibe. Die „Konkupsienz“ (die böse Begierde) sei nicht wirklich Sünde.¹⁴

2. Die römisch-katholische Kirche kann der Rechtfertigungslehre nicht die einzigartige Stel-

⁹ Vgl. SELK-INFO Nr. 226, 10f.

¹⁰ D.h. einen nicht in jeder Hinsicht vollkommenen Konsens.

¹¹ Vgl. SELK-INFO Nr. 227, 14.

¹² So der Würzburger Bischof Paul-Werner Scheele, Vorsitzender der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz (SELK-INFO Nr. 232, 11).

¹³ Text des römisch-katholischen Antwortschreibens vom 25.6.1998 im folgenden zit. nach SELK-INFO Nr. 225, 11-14; vgl. auch THI 1999/3, S. 9-12.

¹⁴ Die größten Schwierigkeiten, um von einem vollständigen Konsens über das Thema Rechtfertigung zwischen den beiden Seiten sprechen zu können, finden sich in Paragraph 4.4 „Das Sündersein des Gerechtfertigten“ ... Vom katholischen Standpunkt her [löst] schon allein die Überschrift Erstaunen aus. Nach der Lehre der katholischen Kirche wird nämlich in der Taufe all das, was wirklich Sünde ist, hinweggenommen, und darum hasst Gott nichts in den Wiedergeborenen. Daraus folgt, dass die Konkupsienz, die im Getauften bleibt, nicht eigentlich Sünde ist. Deshalb ist die Formel „zugleich Gerechter und Sünder“ ... für Katholiken nicht annehmbar. ... [So] gibt es Schwierigkeiten mit der Aussage, diese Lehre über das „simul iustus et peccator“ sei in der aktuellen Fassung, in der sie in der „Gemeinsamen Erklärung“ vorgelegt wird, nicht von den Anathemata (Verurteilungen) der tridentinischen Dekrete über die Ursünde und die Rechtfertigung betroffen (OS; Präzisierungen Pkt. 1).

lung zuerkennen, die diese Lehre für das kirchliche Leben und die Praxis in der lutherischen Kirche erlangt hat. Für sie ist sie nur eine Lehre unter anderen zentralen.¹⁵

3. Die römisch-katholische Kirche kann nicht zugestehen, dass sich der Mensch in der Rechtfertigung „mere passive“ (rein passiv) verhält. Zwar könne er sich ohne die Gnade nicht auf die Gerechtigkeit Gottes zubewegen. Wohl aber vermöge er dies durch die Gnade.¹⁶

Die römisch-katholische Kirche besteht auch darauf, die guten Werke des Gerechtfertigten nicht nur als Frucht der Gnade anzusehen, sondern ebenso als Frucht des erneuerten Menschen. Entsprechend sei hinsichtlich des ewigen Lebens zweierlei zu sagen: es ist sowohl Gnade, als auch Lohn, „der von Gott für die guten Werke und Verdienste erstattet wird“.¹⁷

4. Das Sakrament der Buße ist gründlicher zu behandeln, als dies durch beiläufige Erwähnung in der GE geschehen ist. Hierbei geht es auch um das Verhältnis von Taufe und Buße.¹⁸

Im Anschluss an diese Liste erklärt das Papier zweierlei. Diese Beobachtungen sollen

- nicht nur die Darstellung katholischer Lehre in der GE präzisieren,¹⁹
- sondern auch belegen, dass die Verwerfungen des Tridentinum in diesen Punkten noch nicht als gegenstandslos gelten können. „Das gilt an erster Stelle für die Lehre über das ‚simul iustus et peccator‘.“²⁰

Anschließend weist das Papier darauf hin, dass die Unterschrift von Lutheranern und Katholi-

ken unter die GE aus ekklesiologischen Gründen verschiedenes Gewicht hätten. Schließlich werden Perspektiven künftiger Arbeit in den Blick genommen.

1.5. Ungeklärte Fragen

Sichtet man zu diesem Zeitpunkt die Kritik von evangelischer Seite und die offizielle Antwort der Römisch-katholischen Kirche, dann ergibt sich ein übereinstimmendes Bild von den in der Tiefe noch ungeklärten Fragen. Offenbar sind durch die GE unbefriedigend beantwortet:

Die Frage nach dem Akt der Rechtfertigung des Sünders durch Gott

- Was für ein Akt ist die Rechtfertigung des Sünders? Ist die Rechtfertigung ein rein forensischer Akt Gottes, bei dem er nichts tut, als die Gottlosen um Jesu willen gerecht zu sprechen? Oder ist die Rechtfertigung vor allem auch effektive Rechtmachung des Sünders, so dass Gottes richterliches Urteil immer auch den Menschen selbst mit seiner Gerechtigkeit im Blick hat.

- Wodurch geschieht die Rechtfertigung des Sünders? Geschieht sie durch das Wort, das dem Sünder Gottes Vergebung zuspricht, die Christus am Kreuz für die ganze Welt erworben hat, – und durch die Sakramente, indem sie diese Vergebung schenken und besiegeln? Oder geschieht sie auch so, dass Gott dem Menschen auf andere Weise²¹ Gnadenkräfte vermittelt?

¹⁵[Es besteht] ein klarer Unterschied in bezug auf die Bedeutung, welche die Rechtfertigungslehre für Katholiken und Lutheraner als Kriterium für das Leben und die Praxis der Kirche hat. Während für die Lutheraner diese Lehre eine ganz einzigartige Bedeutung erlangt hat, muss, was die katholische Kirche betrifft, ... die Botschaft von der Rechtfertigung organisch in das Grundkriterium der „regula fidei“ einbezogen werden, nämlich das auf Christus als Mittelpunkt ausgerichtete... Bekenntnis des dreieinigen Gottes (OS, Präzisierung Pkt. 2).

¹⁶Die katholische Kirche [nimmt] mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Nr. 21 in Übereinstimmung mit can. 4 des Dekrets des Trienter Konzils über die Rechtfertigung (DS 1554) sagt, dass der Mensch die Gnade zurückweisen kann; es müsste aber auch gesagt werden, dass dieser Freiheit zur Zurückweisung auch eine neue Fähigkeit zur Annahme des göttlichen Willens entspricht, eine Fähigkeit, die man mit Recht „cooperatio“ (Mitwirkung) nennt. Diese mit der neuen Schöpfung geschenkte Neubefähigung gestattet nicht die Verwendung des Ausdrucks „mere passive“ (Nr. 21). Dass diese Fähigkeit andererseits Geschenkcharakter hat, drückt das 5. Kapitel des tridentinischen Dekrets (DS 1525) treffend aus, wenn es sagt ... „Wenn also Gott durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes das Herz des Menschen berührt, tut der Mensch selbst, wenn er diese Einhauchung aufnimmt, weder überhaupt nichts – er könnte sie ja auch verschmähen –, noch kann er sich andererseits ohne die Gnade Gottes durch seinen freien Willen auf die Gerechtigkeit vor ihm zubewegen“ (OS, Präzisierung Pkt. 3). – Vgl. dazu auch die entsprechenden unfehlbaren Verwerfungen des Tridentinums: NR 822f (DS 1554f).

¹⁷Die katholische Kirche vertritt auch die Ansicht, dass die guten Werke des Gerechtfertigten immer Frucht der Gnade sind. Doch gleichzeitig ... sind sie Frucht des gerechtfertigten und innerlich verwandelten Menschen. Man kann daher sagen, dass das ewige Leben gleichzeitig sowohl Gnade als auch Lohn ist, der von Gott für die guten Werke und Verdienste erstattet wird. Diese Lehre ist die Konsequenz aus der inneren Verwandlung des Menschen [in der Rechtfertigung]... (OS, Präzisierung Pkt. 3).

¹⁸Denn durch dieses Sakrament kann, wie das Konzil von Trient formuliert, der Sünder aufs Neue gerechtfertigt werden (rursus iustificari); das schließt die Möglichkeit ein, durch dieses Sakrament, das sich von dem der Taufe unterscheidet, die verlorene Gerechtigkeit wiederzuerlangen (OS, Präzisierung Pkt. 4).

¹⁹Diese Beobachtungen wollen die Lehre der katholischen Kirche in bezug auf jene Punkte präzisieren, über die keine völlige Übereinstimmung erreicht wurde, und einige der Paragraphen, die die katholische Lehre darlegen, ergänzen, um das Maß des Konsenses, zu dem man gelangt ist, besser ins Licht zu rücken. Der hohe Grad der erreichten Übereinstimmung gestattet allerdings noch nicht zu behaupten, dass alle Unterschiede, die Katholiken und Lutheraner in der Rechtfertigungslehre trennen, lediglich Fragen der Akzentuierung oder der sprachlichen Ausdrucksweise sind (OS, Präzisierung Pkt. 5).

²⁰Auch wenn es stimmt, dass auf jene Wahrheiten, über die ein Konsens erreicht worden ist, die Verurteilungen des Trienter Konzils nicht mehr anzuwenden sind, müssen dennoch erst die Divergenzen, die andere Punkte betreffen, überwunden werden, bevor man geltend machen kann, dass ... diese Punkte nicht mehr unter die Verurteilungen des Konzils von Trient fallen. Das gilt an erster Stelle für die Lehre über das „simul iustus et peccator“... (OS, Präzisierung Pkt. 5).

²¹Z.B. durch Verdienst der Werke oder den Vollzug der Sakramente ex opere operato (= durch den bloßen Vollzug).

Die Frage nach der Fähigkeit des Menschen im Zusammenhang mit der Rechtfertigung

- Wie sind die Kräfte des Menschen nach dem Sündenfall einzuschätzen? Ist das menschliche Wesen durch die Sünde völlig verdorben, so dass er an seinem Heil gar nicht mitwirken kann. Oder ist seine Natur nur verletzt, so dass er ohne Gottes Hilfe zwar zu seiner Gerechtigkeit nichts beitragen kann, mit ihr allerdings zusammenwirkt.

- Wie ist die böse Begierde (Konkupiszenz) nach der Bekehrung eines Menschen einzuschätzen? Sind die bösen Regungen des Herzens nach der Bekehrung selbst Sünde, die uns vor Gott schuldig macht, – oder stellen sie nur eine Versuchung zur Sünde dar, die wertneutral ist, solange nicht darin eingewilligt wird?

- Wie sind die guten Werke der Gotteskinder einzuschätzen? Sind sie nur Früchte des Glaubens an die Vergebung? Oder sind sie auch verdienstliche Werke, die einen gewissen Anspruch auf die Seligkeit begründen?

Das aber sind im Grunde keine anderen Fragen, als die zur Zeit der Reformation strittigen!

1.6. „Gemeinsame offizielle Feststellung“ (GOF) mit „Anhang“

Mit der am 11. Juni 1999 der Öffentlichkeit vorgestellten „Gemeinsamen offiziellen Feststellung“ samt „Anhang“²² wird offenkundig der Kritik Rechnung getragen, die nicht nur im Zuge der Besprechung in den Kirchen des Lutherischen Weltbundes, sondern auch in der Antwort der Römisch-katholischen Kirche laut wurde. Damit gilt die durch die römisch-katholische Antwort ausgelöste Verunsicherung der Dialogpartner als überwunden. Werfen wir einen Blick in diese Dokumente.

1.6.1. Die generelle Bekräftigung der „Gemeinsamen Erklärung“

Hier wird bekräftigt:

- dass durch die GE tatsächlich ein Konsens „in Grundwahrheiten“²³ der Rechtfertigungslehre“ beschrieben wird (GE 40).²⁴

- dass die Verwerfungen der Reformationszeit die in der GE dargelegte Rechtfertigungslehre nicht mehr treffen (GE 41).²⁵

- dass ein Weiterstudium von weiteren Lehrfragen nötig sei (GE 43), „um zu voller Kirchengemeinschaft, zu einer Einheit in Verschiedenheit zu gelangen, in der verbleibende Unterschiede miteinander ‚versöhnt‘ würden und keine trennende Kraft mehr hätten“ (GOF 3).

- dass beide Kirchen bestrebt sind, „in ihrem gemeinsamen Zeugnis die Rechtfertigungslehre in einer für die Menschen unserer Zeit relevanten Sprache auszulegen, unter Berücksichtigung der individuellen und der sozialen Anliegen unserer Zeit“ (GOF 3).

Darüber hinaus findet sich in diesen Zusatzdokumenten auch Weiterführendes:

- ein die Sachaussagen der GE präzisierender „Anhang“.

- die Aussage, dass beide Partner sich verpflichten, „das Studium der biblischen Grundlagen der Lehre von der Rechtfertigung fortzuführen und zu vertiefen“.

Daraus wird ersichtlich, dass trotz aller Bemühungen, die Kritik im „Anhang“ sachlich aufzuarbeiten, dies nur so weit gelungen ist, dass sich beide Seiten in der Lage sehen, die „Gemeinsame Erklärung“ offiziell zu unterzeichnen. Darüber hinaus bleibt ein solcher Klärungsbedarf, dass es nötig wird, dies ausdrücklich festzuhalten.

1.6.2. Die sachlichen Präzisierungen der „Gemeinsamen Erklärung“

Zunächst wird der Charakter des „Anhangs“ (Anh.) definiert: Er versteht sich nicht als Korrektur der „Gemeinsamen Erklärung“, sondern als Klarstellung, „dass die früheren wechselseitigen Verurteilungen die katholische und die lutherische Rechtfertigungslehre, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargestellt sind, nicht treffen“ (Anh. 1).

Dann wird unter der zentralen Formulierung der Rechtfertigungslehre aus der GE²⁶ zu vier Punkten Stellung genommen:

- zum Verhältnis von Sündenvergebung und Gerechtmachung in der Rechtfertigung (Anh. 2 A),
- zum Begriff „Konkupiszenz“ (Anh. 2 B),
- zur Frage, ob die Rechtfertigung sola gratia bzw. sola fide geschieht (Anh. 2 C),
- zur Bedeutung der Werke im Zusammenhang der Rechtfertigung (Anh. 2 D+ E).

²² Im folgenden werden beide Dokumente zitiert nach: Lutherische Beiträge 1999, Heft 4, S. 259-262.

²³ Beachte die Bezugnahme auf GE 40 und nicht auf GE 14 (GE 40: „in Grundwahrheiten“; GE 14: „in den [!] Grundwahrheiten“).

²⁴ „Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, dass zwischen Lutheranern und Katholiken ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht (GE 40)“ (GOF 1).

²⁵ „Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche (GE 41)“ (GOF 1).

²⁶ „Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken (GE 15)“ (Anh. 2).

Nun wird der Stellenwert der Rechtfertigungslehre für beide Kirchen beschrieben (Anh. 3), um schließlich die römisch-katholische Antwort hinsichtlich der Autorität des lutherischen Vertragspartners zu erläutern (Anh. 4).

1.7. Klärung entscheidender Fragen

Prüft man diese letzten Dokumente, so stellt man zwar fest, dass die kritischen Punkte tatsächlich noch einmal aufgenommen und besprochen werden. Es ist jedoch offenkundig, dass sie nicht geklärt werden. Ein Indiz dafür, dass auch die Unterzeichner diesen Mangel gespürt haben, ist die Selbstverpflichtung, an der Vertiefung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigungslehre weiterzuarbeiten.

1.7.1. Fragen aufgrund von GE und „Gemeinsamer offizieller Feststellung“

Es ist zu fragen

- nach dem tatsächlichen Bekenntnisstand beider Kirchen

Die GE belegt den gewonnenen Konsens im Verständnis der Rechtfertigungslehre dadurch, dass die z.Z. der Reformation strittigen Punkte in der Rechtfertigungslehre einfach als komplementäre (= sich gegenseitig ergänzende) Aspekte eines gemeinsamen Verständnisses darstellt werden.

Dies kann jedoch nur dann zutreffen, wenn sich die eine oder auch beide der Kirchen so weit von dem Rechtfertigungsverständnis der Reformationszeit entfernt haben, dass die damaligen Positionen heute nicht mehr in gleicher Weise vertreten werden, so dass die entsprechenden Verwerfungen die heutigen Partner tatsächlich nicht mehr treffen.

Wenn das stimmt, wäre es um der nötigen Klarheit willen erforderlich, diesen Standortwechsel klar zu benennen! Doch die GE versucht alles in der Schwebelage zu halten.²⁷

- nach dem Verständnis von Lehre und Lehrereinigkeit

Reicht ein gemeinsames Verständnis „in Grundwahrheiten“ einer Lehre aus, um in dieser Lehre hinreichend einig zu sein? Verändert nicht jede Differenz im Verständnis einer Lehre diese auch als solche?

Die Schrift kennt nur Übereinstimmung in der Lehre oder „Zertrennung neben der Lehre, die ihr gelernt habt“²⁸. Maßstab der Lehre aber ist die apostolische Predigt.²⁹

- Demzufolge ist alles, was die Schrift lehrt, bindend, nicht nur das, was mancher als „Grundwahrheit“ einer Lehre empfindet.

- Umgekehrt darf auch niemand erklären, dass etwas, was die Schrift nicht lehrt, zu einer Lehre oder deren „Verständnis“ gehöre.

- nach dem Verständnis von Kirche und Kirchengemeinschaft

Das Verständnis von Kirche und Kirchengemeinschaft, das in diesem Papier zum Ausdruck kommt, widerspricht der Heiligen Schrift, die geistliche und Kirchengemeinschaft nur dort kennt, wo wirklich Lehreinigkeit herrscht.³⁰

Der Dialog zwischen lutherischer und römisch-katholischer Kirche strebt aber ausdrücklich keine geistliche Einheit auf Grundlage eines umfassenden Lehrkonsenses an, sondern Einheit in versöhnter Verschiedenheit.

Trotz ausdrücklich erwähnter Uneinigkeit in einer Reihe von Lehren und trotz noch verbleibender Differenzen im Verständnis der Rechtfertigungslehre wollen beide Kirchen diese zentrale Botschaft nun auch gemeinsam vor der Welt bezeugen.³¹

Wird hier nicht dem Zeitgeist nachgegeben, der von äußerer Einheit eine größere Schlagkraft des biblischen Zeugnisses erwartet?³² Das alles zeigt, dass sich beide Kirchen im Fahrwasser der modernen, schriftwidrigen Ökumene befinden.

1.7.2. Fragen aufgrund von GE und „Anhang“

- Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung?

Im „Anhang“ heißt es: „Wir bekennen gemeinsam, dass Gott aus Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem

²⁷Wie die Dialoge selbst so ist auch diese Gemeinsame Erklärung von der Überzeugung getragen, dass eine Überwindung bisheriger Kontroversfragen und Lehrverurteilungen weder die Trennungen und Verurteilungen leicht nimmt, noch die eigene kirchliche Vergangenheit desavouiert. Sie ist jedoch von der Überzeugung bestimmt, dass unseren Kirchen in der Geschichte neue Einsichten zuwachsen und dass sich Entwicklungen vollziehen, die es ihnen nicht nur erlauben, sondern von ihnen zugleich fordern, die trennenden Fragen und Verurteilungen zu überprüfen und in einem neuen Licht zu sehen (GE 7).

²⁸Röm 16,17.

²⁹Mt 28,20; Eph 2,8.19ff; 2Joh 9ff.

³⁰Joh 8,31f; Mt 7,15; Röm 16,17f; Gal 5,9; Tit 3,10; 2Joh 9ff.

³¹Auf der Basis des erreichten Konsenses ist insbesondere zu denjenigen Fragen ein weiterer Dialog erforderlich, die in der Gemeinsamen Erklärung selbst (GE 43) besonders als einer weiteren Klärung bedürftig benannt werden, um zu voller Kirchengemeinschaft, zu einer Einheit in Verschiedenheit zu gelangen, in der verbleibende Unterschiede miteinander ‚versöhnt‘ würden und keine trennende Kraft mehr hätten (GOF 3).

³²Dagegen ist an Gottes Botschaft zu erinnern, die er an Serubbabel richtet: „Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth“ (Sach 4,6). Der aber wirkt durch Gottes Wort den Glauben wie Paulus schreibt: „So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Christi“ (Röm 10,17). Deshalb kann es sich nur verhängnisvoll auswirken, wenn gerade das Mittel, durch das Gottes Geist an den Herzen wirkt, nicht voll zur Geltung kommen darf, damit die trügerische Fassade äußerer Einigkeit nicht beschädigt wird.

Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit (...)“ (GE 22). *Rechtfertigung ist Sündenvergebung und Gerechtmachung, in der Gott „das neue Leben in Christus schenkt“* (GE 22).³³

Wie ist diese Aussage einzuordnen? Wir wollen sie mit dem lutherischen Bekenntnis vergleichen. Dies versteht Rechtfertigung als Sündenvergebung bzw. gnädige Annahme durch Gott (SD III,17.23). Dabei legt es Wert darauf, dass die Rechtfertigung des Sünders nicht mit dem zu vermengen ist, was dieser vorausgeht oder folgt, d.h. mit Buße oder Heiligung/Gerechtmachung (SD III,23-26).³⁴

Die Aussage des Anhangs stünde nur dann nicht in Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis, wenn man „Gerechtmachung“ als richterliche Gerechterklärung durch Gott verstehen wollte. Das anzunehmen, ist aber unmöglich, wie der erläuternde Hinweis auf GE 22 zeigt.

Demzufolge ist an dieser Stelle gar nicht zu fragen, ob die Gemeinsame Erklärung nach dem Verständnis des „Anhangs“ Klarheit in dieser strittigen Frage gebracht hat. Es ist offenkundig, dass dies der Fall ist, – allerdings durch Parteinahme für die alte römisch-katholische Position.

• Ist die Konkupiszenz (böse Begierde) Sünde?

Nachdem die traditionell unterschiedliche Sichtweise nebeneinander gestellt wurde, wird eingeräumt: *Unbeschadet der hier eingeschlossenen Unterschiede kann aus lutherischer Sicht anerkannt werden, dass die Begierde zum Einfallstor der Sünde werden kann* (Anh. 2 B).

Das klingt zunächst so, als werde nun auch von lutherischer Seite anerkannt, dass die nach der Taufe im Christen zurückbleibende böse Begierde selbst nicht Sünde sei, sondern nur deren mögliches Einfallstor. Doch die folgenden Sätze machen die Verwirrung perfekt:

Wegen der Macht der Sünde trägt der ganze Mensch die Neigung in sich, sich gegen Gott zu stellen. Diese Neigung entspricht nach lutheri-

schem und katholischem Verständnis nicht „dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen“ (GE 30) (Anh. 2 B).

Jetzt wird die böse Lust doch wieder als Gottwidrigkeit bezeichnet. Was aber soll der Unterschied zwischen Gottwidrigkeit und Sünde sein?

So bleibt die Frage letztlich ungeklärt.

• Rechtfertigung allein aus Gnaden bzw. allein durch Glauben?

Hier findet sich ja die zunächst sensationell anmutende Aussage:

Rechtfertigung geschieht „allein aus Gnade“ (GE 15 und 16), allein durch Glauben, der Mensch wird „unabhängig von Werken“ gerechtfertigt (Röm 3,28; vgl. GE 25) (Anh. 2 C).

Allein aus Gnade (sola gratia)?

Wie steht es mit der gut lutherisch klingenden Aussage, dass Rechtfertigung „allein aus Gnade“ geschieht? Der entsprechende Hinweis im „Anhang“ verweist auf den gleichen Ausdruck in der GE:

Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken (GE 15).³⁵

Hier wirkt sich die trügerische Methode der GE deutlich aus, nach der die gegensätzlichen Lehraussagen der Reformationszeit als einander ergänzende Aspekte eines heute gemeinsamen Verständnisses dargestellt werden:

Der Begriff „Gnade“ wird weder in GE noch „Anhang“ von der Schrift her definiert.³⁶ Statt dessen wird er in Formulierungen, die das gemeinsame Verständnis ausdrücken sollen, so offen gebraucht, dass beide Parteien ihr traditionelles Verständnis unterbringen können.

An den Stellen, wo die traditionell lutherische bzw. römisch-katholische Auffassung als „berechtigtes Anliegen“ dargestellt werden soll,

³³Anh. 2 A. - Damit liegt im Grunde keine Neuerung gegenüber der GE vor, wohl aber eine betonte Herausarbeitung dessen, was bereits durch Überschrift der GE zu den Punkten 22-24 gezeigt wird („Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung“), dann in den Punkten selbst aber nicht so prägnant ausgesagt ist.

³⁴Falls sich die lutherische Seite an dieser Stelle auf Bekenntnisstellen wie Apol IV,72.78 oder 117 beruft, so geschieht das zu unrecht, wie SD III,17ff (vgl. besonders § 19) zeigt. Vgl. neben A. Hoenecke, Dogmatik, Bd. III, 407f auch den Aufsatz von Gottfried Hoffmann „Iustificare als iustum efficere und regenerare in Apologie IV“ in LuThKi 78/2, 29ff.

³⁵»(15) Es ist unser gemeinsamer Glaube, dass die Rechtfertigung das Werk des dreieinigen Gottes ist. Der Vater hat seinen Sohn zum Heil der Sünder in die Welt gesandt. Die Menschwerdung, der Tod und die Auferstehung Christi sind Grund und Voraussetzung der Rechtfertigung. Daher bedeutet Rechtfertigung, dass Christus selbst unsere Gerechtigkeit ist, derer wir nach dem Willen des Vaters durch den Heiligen Geist teilhaftig werden. Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht auf Grund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken. (16) Alle Menschen sind von Gott zum Heil in Christus berufen. Allein durch Christus werden wir gerechtfertigt, indem wir im Glauben dieses Heil empfangen. Der Glaube selbst ist wiederum Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der im Wort und in den Sakramenten in der Gemeinschaft der Gläubigen wirkt und zugleich die Gläubigen zu jener Erneuerung ihres Lebens führt, die Gott im ewigen Leben vollendet.« (GE 15 und 16).

³⁶Vgl. die entsprechenden Ausführungen zum KKK im später folgenden 2. Teil des Referates.

das im gemeinsamen Verständnis durchaus enthalten sei, tauchen dann die herkömmlichen Gehalte deutlich auf.³⁷

Was sind nun die herkömmlichen Inhalte des Begriffs „Gnade“ im Zusammenhang mit der Rechtfertigung des Sünders? Lutheraner verstehen darunter, dass Gott Gnade vor Recht ergehen lässt und den Sünder um Jesu willen freundlich annimmt. Für Katholiken dagegen bedeutet Gnade vor allem die Zuwendung von göttlichen Kräften und Wirkungen, durch die der Sünder Gott zugeführt und befähigt wird, ihm in Liebe zu gehören und zu dienen.

Von daher bekommt die Aussage des Anhangs: Rechtfertigung geschieht „allein aus Gnade“ einen ganz unterschiedlichen Sinn, je nachdem, welchen Gnadenbegriff man einsetzt. Benutzt man den lutherischen, so ergibt sich: Ein Sünder wird allein dadurch selig, dass Gott ihn um Jesu willen gnädig annimmt, indem er ihm die Schuld vergibt und Christi Gerechtigkeit zurechnet. Ein erschrockener Sünder, der fragt, ob er selig werden kann, wird danach von sich weg auf Christus und sein Verdienst gewiesen. So wird er getrost und hält sich voll Vertrauen (Glaube als Vertrauen) an das Wort der Vergebung.

Benutzt man den römisch-katholischen, dann ergibt sich: Ein Sünder wird allein dadurch selig, dass sich Gott ihm um Jesu willen mit der Gnade und ihren Kräften zuwendet, so dass er Kraft und Vermögen gewinnt, in Gottes Gemeinschaft zu leben. Ein erschrockener Sünder, der fragt, ob er denn selig werden kann, darf danach nicht allein auf Christus schauen, sondern muss sich auch fragen, ob er auch wirklich in der Gnade lebt und von ihren Kräften getragen ist. Wie soll er dann aber zu getrostem Glauben finden? Sünde und Unvollkommenheit stehen ihm ja täglich vor Augen!

Wir sehen, dass „allein aus Gnade“ überhaupt nicht aussagt, was darunter zu verstehen ist, solange nicht geklärt wird, wie der Begriff „Gnade“ nach der Schrift in dieser Stelle zu füllen ist. Das aber geschieht nicht.

Allein durch den Glauben (sola fide)?

Es heißt im „Anhang“: *„Rechtfertigung geschieht... allein durch Glauben“* (Anh. 2 C). Wird damit nicht eingeräumt, dass ein Sünder einzig und allein dadurch gerechtfertigt wird, dass er Gott glaubt, wenn der ihn um Jesu willen alle Schuld vergibt und ihn so gnädig annimmt?

Aber wie wäre dann die bereits besprochene Aussage des „Anhangs“ zu verstehen: *„Rechtfertigung ist Sündenvergebung und Gerechtmachung“*? Wenn Rechtfertigung nicht nur in Sündenvergebung, sondern auch in Heiligung besteht – darf ein Sünder ja nicht nur fragen, ob Gott ihm die Schuld vergibt. Er muss auch prüfen, ob er hinreichend Fortschritte in der Heiligung gemacht hat. Denn nur, wenn er beides für sich in Anspruch nehmen kann, hat er Gewissheit, von Gott angenommen zu sein. Danach würde der Mensch gerechtfertigt durch die Vergebung, die er im Glauben ergreift bei Anwesenheit guter Werke, die er aus Liebe zu Gott tut.

Was so zunächst als Widerspruch aussieht, ist jedoch in Wahrheit gar keiner. Das macht der Hinweis des „Anhangs“ auf die GE deutlich, der sich im Anschluss an die fragliche Formulierung findet. Dort, in GE 25, wird definiert, was unter rechtfertigendem „Glauben“ zu verstehen ist.³⁸ Das aber ist nichts anderes, als die Römisch-katholische Kirche schon immer vertreten hat: *„Glaube, der in der Liebe tätig ist“* (fides caritate formata).³⁹

Setzt man nun in die Formel des „Anhangs“ dafür „Glaube“ ein, was dieser Hinweis zeigt, so ergibt sich der Satz: *„Rechtfertigung geschieht ... allein durch Glauben, der in der Liebe tätig ist“*. Die Folge ist, dass ein Sünder nicht nur fragen kann, ob Gott ihm um Jesu willen vergeben hat, sondern auch, ob er auch von wahrer Liebe erfüllt ist. Nur wenn beides gegeben ist, ist er gerechtfertigt und wird selig.

Damit hat die GE durch den „Anhang“ tatsächlich Klarheit in der entscheidenden Frage gewonnen – durch Parteinahme für die römisch-

³⁷ Vgl. z.B. die Aussagen der GE, in denen der Begriff „Gnade“ dort vorkommt, wo das römisch-katholische ‚Anliegen‘ genannt wird (Hervorhebungen durch Verf.): GE 20: »Wenn Katholiken sagen, dass der Mensch bei der Vorbereitung auf die Rechtfertigung und deren Annahme durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln „mitwirke“, so sehen sie in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der Gnade und kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften.« — GE 24: »Wenn die Katholiken betonen, dass dem Gläubigen die *Erneuerung des inneren Menschen durch den Empfang der Gnade* geschenkt wird, dann wollen sie festhalten, dass die *vergebende Gnade Gottes* immer mit dem Geschenk eines neuen Lebens verbunden ist, das sich im Heiligen Geist in tätiger Liebe auswirkt...« — GE 30: »Die Katholiken sind der Auffassung, dass die *Gnade Jesu Christi, die in der Taufe verliehen wird*, alles was „wirklich“ Sünde, was „verdammenswert“ ist, tilgt (Röm 8,1), dass jedoch eine aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung (Konkupiszenz) im Menschen verbleibt.«

Vgl. den Hinweis der GE, auf den Begriff „Gnade“ als „Gunst Gottes“ dort, wo das lutherische ‚Anliegen‘ genannt wird (Hervorhebungen durch Verf.): GE 23: »Wenn sie sagen, dass *Gottes Gnade vergebende Liebe („Gunst Gottes“)* ist, verneinen sie damit nicht die Erneuerung des Lebens des Christen, sondern wollen zum Ausdruck bringen, dass die Rechtfertigung frei bleibt von menschlicher Mitwirkung und auch nicht von der lebenserneuernden Wirkung der Gnade im Menschen abhängt.«

³⁸ »Der Mensch vertraut im rechtfertigenden Glauben auf Gottes gnädige Verheißung, in dem die Hoffnung auf Gott und die Liebe zu ihm eingeschlossen sind. Dieser Glaube ist in der Liebe tätig; darum kann und darf der Christ nicht ohne Werke bleiben.«

³⁹ Danach ist die Liebe nicht Frucht und Folge wahren Glaubens, sondern in das Wesen des Glaubens selbst bereits eingeschlossen. Diese Vorstellung von Glauben aber hat bereits das lutherische Bekenntnis verworfen (Apol IV, 109.221), weil sie im Widerspruch zur Schrift steht, dass der Mensch ohne Werke vor Gott gerecht wird.

katholische Position: der Mensch wird nicht allein durch das Vertauen auf Gottes Vergebung gerechtfertigt, sondern auch durch Liebe im eigenen Herzen und Leben.

• Gute Werke im Geschehen der Rechtfertigung?

GE und „Anhang“ erklären, dass gute Werke die Rechtfertigung bewahren und die Gemeinschaft mit Gott vertiefen.

- Zunächst verweist der „Anhang“ darauf,⁴⁰ dass sowohl Heilige Schrift und auch lutherisches Bekenntnis die Christen aufrufen, in guten Werken zu leben.⁴¹ Sie sollen ihre Erwählung dadurch festmachen, dass sie sich in der ihnen von Gott geschenkten, neuen Art bewegen.

- Dann behauptet der „Anhang“, dies sei nichts anderes, als „dass die von Gott empfangene Gerechtigkeit“ durch gute Werke „bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft werden“ (GE 38, vgl. Anh. 2 D).

Das steht offenkundig im Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis. Gerade gegen dieses römisch-katholische Verständnis verwahrt sich die Konkordienformel.⁴²

• GE und „Anhang“ bleiben eine klare Absage an die Verdienstlichkeit guter Werke schuldig,⁴³ indem sie den Anschein erwecken, es sei das Gleiche, wenn

- das lutherische Bekenntnis die Verheißung göttlicher Belohnung für gute Werke kennt⁴⁴

- die römisch-katholischen Lehre behauptet, gute Werke könnten *Lohn beanspruchen*.⁴⁵

• Der Rang der Rechtfertigungslehre?

Unzureichend ist auch die Antwort darauf, welchen Rang die Rechtfertigungslehre für die christliche Kirche besitzt.⁴⁶ GE und „Anhang“ finden sich nicht zu der Aussage bereit, dass die Rechtfertigungslehre die Zentrale lehre ist, mit der „die Kirche steht und fällt“.⁴⁷

1.8 Zwischenergebnis: Die „Gemeinsame Erklärung“ – ein Sieg Roms

So brennend der Wunsch auf allen Seiten ist, die Kluft zwischen der lutherischen und der Römisch-katholischen Kirche an entscheidender Stelle zu überwinden, die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ hat diesen Durchbruch weithin nicht gebracht. In der Tiefe bleiben die wichtigen Probleme unbewältigt.

Die Lage ist sogar noch schlimmer geworden. Die Kirchen des lutherischen Weltbundes haben unter dem Anschein eines Lehrkonsens, der dem Lutherischen Bekenntnis gerecht wird, an zentraler Stelle die biblisch-lutherische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders aufgegeben und die römisch-katholische angenommen: „Rechtfertigung ist Sündenvergebung **und** Gerechtmachung“.

Damit ist klar, was die Zusicherung der GE in Wahrheit bedeutet, dass die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts „die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre“ von der Rechtfertigung die heutigen Partner nicht mehr treffen.⁴⁸ Entscheidend für das Verständnis dieser Aussage sind die Worte: „die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre“.

⁴⁰Die Aufforderung, gute Werke zu tun, ist die Aufforderung, den Glauben zu üben (vgl. BSLK 197, 45f). Die guten Werke des Gerechtfertigten soll man tun, „nämlich dass wir unseren Beruf fest machen, das ist, dass wir nicht wiederum vom Evangelio fallen, wenn wir wiederum sündigten“ (Apol. XX,13, BSLK 316,9-23).

⁴¹Eph 2,10; 2Petr 1,10; – Apol IV,189 [deutsch]; XX,13.

⁴²SD IV,33-35.

⁴³Vgl. Anh. 2 E: Durch die Rechtfertigung werden wir bedingungslos in die Gemeinschaft mit Gott aufgenommen. Das schließt die Zusage des ewigen Lebens ein: „Wenn wir nämlich ihm gleich geworden sind in seinem Tod, dann werden wir mit ihm auch in seiner Auferstehung vereinigt sein“ (Röm 6,54, vgl. Joh 3,36; Rom 8,17). Im Endgericht werden die Gerechtfertigten auch nach ihren Werken gerichtet (vgl. Mt 16,27; 25, 31-46; Röm; Röm 2,16; 14,12; 1Kor 3,8; 2Kor 5, 10 etc.). Wir gehen einem Gericht entgegen, in dem Gott in seinem gnädigen Urteil alles annehmen wird, was in unserem Leben und Tun seinem Willen entspricht. Aber alles, was unrecht in unserem Leben ist, wird aufgedeckt und nicht in das ewige Leben eingehen. Die Konkordienformel stellt ebenfalls fest: „Wie dann Gottes Wille und ausdrücklicher Befehl ist, dass die Gläubigen gute Werk tun sollen, welche der heilige Geist wirkt in den Gläubigen, die ihnen auch Gott umb Christ willen gefallen lässt, ihnen herrliche Belohnung in diesem und künftigen Leben verheißet“ FC SD IV, 38; BSLK 950, 18-24). Aller Lohn aber ist Gnadenlohn, auf den wir keinen Anspruch haben.

⁴⁴Dabei wird auf SD IV,38 verwiesen.

⁴⁵Vgl. GE 38: Wenn Katholiken an der „Verdienstlichkeit“ der guten Werke festhalten, so wollen sie sagen, dass diesen Werken nach dem biblischen Zeugnis ein Lohn im Himmel verheißt ist. Sie wollen die Verantwortung des Menschen für sein Handeln herausstellen, damit aber nicht den Geschenkcharakter der guten Werke bestreiten, geschweige denn verneinen, dass die Rechtfertigung selbst stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt.

⁴⁶Die Rechtfertigungslehre ist Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens. Keine Lehre darf diesem Kriterium widersprechen. In diesem Sinne ist die Rechtfertigungslehre ein „unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will“ (GE 18). Als solche hat sie ihre Wahrheit und ihre einzigartige Bedeutung im Gesamtzusammenhang des grundlegenden trinitarischen Glaubensbekenntnisses der Kirche. Gemeinsam haben wir „das Ziel, in allem Christus zu bekennen, dem allein über alles zu vertrauen ist als dem einen Mittler (1Tim 2,5 f.), durch den Gott im Heiligen Geist sich selbst gibt und seine erneuernden Gaben schenkt (GE 18)“ (Anh. 3).

⁴⁷Vgl. ASm B,1.

⁴⁸Damit erscheinen auch die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in einem neuen Licht: Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche (GE 41; vgl. GOF, Pkt. 1).

- D.h. eine lutherische Kirche, die nach wie vor verwirft, dass Rechtfertigung Sündenvergebung **und** Gerechtmachung ist, steht noch immer unter den Verwerfungen des Tridentinum.

- Andererseits macht diese Aussage auch deutlich, dass die Kirchen des LWB nicht mehr zu den Aussagen des lutherischen Bekenntnisses stehen, da dies die Einbeziehung der Heiligung in die Rechtfertigung ausdrücklich verwirft.

Auch die Tatsache, dass der Papst trotz GE das Jahr 2000 als an Ablassgnaden reiches Jubeljahr ausgerufen hat, ist ein Zeichen dafür, dass sich für die Römisch-katholische Kirche durch Unterzeichnung der GE samt „Gemeinsamer offizieller Feststellung“ und „Anhang“ nicht viel geändert hat. Wenn nun auf evangelischer Seite darüber Ver-

wunderung ausbricht, zeigt das nur, dass weithin nicht verstanden wird, wer hier in der GE die eigentlichen Zugeständnisse gemacht hat. Was die römisch-katholische Kirche unter Ablass versteht, steht jedenfalls nicht im Widerspruch zur GE.⁴⁹

Diese Einschätzung des Sachgehaltes der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigung“ wird endgültig bestätigt, wenn man bedenkt, was der Katechismus der Katholischen Kirche⁵⁰ in Sachen Rechtfertigung lehrt. Denn der gibt in der Zeit nach dem 2. Vatikanischen Konzil – d.h. für viele Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte – weltweit vor, was in dieser Kirche maßgebende Lehre ist. Und das ist im Wesentlichen unverändert die Rechtfertigungslehre des Tridentinum.

Martin Hoffmann
(Der 2. Teil des Referates folgt in THI 2000/1)

• UMSCHAU •

Scientology – mehr als eine Sekte

In den letzten Jahren machte die Scientology-Sekte auch in der großen Politik von sich reden. Zeitweise schien sie sogar das Verhältnis zwischen den USA und der deutschen Bundesrepublik zu belasten. Mitglieder der Bundesregierung (z.B. der ehemalige Arbeitsminister Norbert Blüm) gerieten in die Schusslinie, weil sie sich kritisch über Scientology äußerten. In der amerikanischen Presse war davon die Rede, dass in Deutschland schon wieder religiöse Minderheiten verfolgt würden. Vergleiche mit dem Dritten Reich wurden gezogen. Deshalb wollen wir kurz fragen: Worum geht es bei Scientology?

1. Hubbards Religion

Begründet wurde diese Sekte durch den Amerikaner Ron L. Hubbard (1911-1986), der zunächst als mittelmäßiger Zukunftsroman-Autor tätig war. Bei einem Kongress sagte er 1947: *„Science Fiction für etwa einen Penny pro Wort zu schreiben, ist kein Weg, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Wenn man wirklich Millionen machen will, dann ist der schnellste Weg der, deine eigene Religion zu starten.“*

1950 gab er sein Buch „Dianetics“ heraus. Sein Ziel war es, die „Dinge dieser Welt zu durchschauen und dadurch zu besseren Daseinsbedingungen zu gelangen“. Sein Buch wurde als „wirksamstes Selbsthilfebuch“ gepriesen. 1954 gründete Hubbard die „Church of Scientology“ (scientia =

Wissen, logia = Lehre), die sich seit den 70er Jahren auch in Europa ausbreitete.

Hubbards Religion ist eine bunte Mischung aus Tiefenpsychologie, Psychoanalyse, Lebensphilosophie (Bergson) und Hinduismus. Der Mensch besteht für ihn aus drei Teilen: dem Körper (body), dem Verstand (mind) und einer Geist-Seele (Thetan). Der Verstand zerfällt in einen analytischen Bestandteil (positiv) und einen reaktiven (negativ). Der reaktive Verstand speichert alle schlechten Erfahrungen wie Narben (auch aus angeblichen früheren Leben). Solange der reaktive Verstand überwiegt, kann der Mensch nicht frei handeln. Deshalb müssen die Narben beseitigt werden. Dies geschieht durch einen von Schulungen begleiteten Klärungsprozess (Clearing). Am Ende steht als Höchststufe der freie Mensch (ein operierender Thetan, OT), der ohne jede Rücksicht auf andere handeln kann.

Das Ziel ist es, ein Wesen zu schaffen, das sich selbst seine Gesetze schafft, ohne sich von Gott oder einem Menschen beeinflussen zu lassen. Ganz ähnlich waren die Vorstellungen von O. Crowley, dem Gründer der „Satanisten“, der sagt: *„Es gibt keinen Gott außer dem Menschen. Der Mensch hat das Recht, nach seinem eigenen Gesetz zu leben, zu leben wie er will, zu arbeiten, wie er will, zu spielen, wie er will, zu ruhen, wie er will, zu sterben, wann und wie er will.“*⁵¹ Mit solchen Wesen möchten die Scientologen die Welt füllen. Sie versuchen deshalb, in Politik und Wirt-

⁴⁹ Das wird z.B. auch deutlich durch die Beiträge in Zeichen der Zeit - Lutherische Monatshefte 1999/9, S. 20ff: Th. Kaufmann / M. Obst, Unvereinbar oder inhaltsleer. Der päpstliche Ablass widerlegt die Rede vom Rechtfertigungs-Konsens (20f) und P. Neuner, „Ist das noch ‚Ablass‘? Der Jubiläumsablass steht der Gemeinsamen Erklärung nicht im Wege (22f).

⁵⁰ Katechismus der Katholischen Kirche (KKK), Benno Verlag Leipzig 1993.

⁵¹ K. Bannach, Religiöse Strömungen, 4. Aufl., Stuttgart 1992, S. 88.

schaft in führende Positionen vorzudringen um Einfluss zu nehmen.

2. Das Kurssystem

Die Läuterung des reaktiven Verstandes erfolgt durch eine Vielzahl von aufeinander aufbauenden Kursen, die der Persönlichkeitsbildung dienen sollen. Wichtig ist dabei vor allem das sog. „Auditing“ (Hören), wo in einer Art psychoanalytischen Sitzungen negative Eindrücke der Vergangenheit „ausgebrannt“ werden sollen. Diese zum Teil unmenschliche Prozedur wird von dilettantischen Psychologen geleitet und kann schwere seelische Schäden verursachen.

Scientology wirbt seine Kunden meist durch einen kostenlosen Persönlichkeitstest. Er nennt sich „Oxford-Persönlichkeitsanalyse“, um Seriosität vorzutäuschen. Im Test werden den Teilnehmern dann gravierende Persönlichkeitsschwächen aufgezeigt. Um diese zu beseitigen, bietet man ein reichhaltiges Kursprogramm an. Nach dem kostenlosen Start steigen dann die Preise ganz gewaltig: z.B. für Kommunikationskurse 425.- DM pro Kurs; für Auditing 850.- DM pro Stunde; für Clear-Absicherungsdurchlauf 4.700.- DM; für OT-Kurse zwischen 13.000.- und 43.000.—DM.⁵²

Häufig bieten die Scientologen auch Wirtschaftsunternehmen die Persönlichkeits-Schulung ihrer Mitarbeiter an. Mancher ist schon unbeabsichtigt auf die verführerischen Angebote hereingefallen, durch scientologische Kurse zu lernen, seine geistigen Potenzen besser auszuschöpfen. Gern wird dabei mit dem Bild des Physikers Albert Einstein geworben, der aber selbst nichts mit Scientology zu tun hatte.

3. Kirche oder nicht?

Tatsache ist, dass Hubbards System eher eine Philosophie oder eine Ideologie ist, als das, was man gewöhnlich unter einer Religion versteht. Es geht bei ihm nirgends um irgendeinen Gott. Alle religiösen Symbole und Handlungen wurden erst später eingeführt. Der frühere Sektenbeauftragte der Bayrischen Landeskirche, Friedrich Wilhelm Haack, schrieb: *„Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde die Ausschilderung als Religion und die Ausstaffierung als Kirche in einer Art Zweck-Dekorations-Aktion betrieben, und mit Sicherheit wurden die als zu einer Kirche gehörend empfundenen Stücke wie Gottesdienste, Tauf- und Trauzeremonien und Glaubensbekenntnis erst nach und nach erstellt.“*⁵³ Bei der Taufe handelt es sich beispielsweise um eine Art Namensgebung, bei der nicht einmal Wasser oder die trinitarische Taufformel verwendet werden.

Die kirchliche Organisationsform verfolgt offenbar nur den Zweck, als Religionsgemeinschaft von Steuervergünstigungen zu profitieren. In Wirklichkeit handelt es sich eher um ein weltweit operierendes Wirtschaftsunternehmen auf weltanschaulicher Basis.

Um seinen wahren Hintergrund zu verschleiern, tritt Scientology unter zahlreichen getarnten Firmennamen auf, z.B. als „Verband engagierter Zahnärzte“, als „Zentrum für Kunst und Kommunikation“ oder als „Kommission für Polizeireform“. Ganze Bauträgergesellschaften befinden sich in ostdeutschen Städten inzwischen in der Hand von Scientologen. Kritiker oder Aussteiger werden erbarmungslos unter Druck gesetzt.

4. Was tun?

Hubbard geht von der richtigen Erkenntnis aus, dass der Mensch einen grundsätzlichen Defekt hat, der geheilt werden muss. Die Bibel sagt, der Mensch ist Sünder. Er braucht die Vergebung seiner Sünde durch Gott. Hubbard setzt an ihre Stelle die Selbstreinigung. Er meint, durch harte Arbeit an seiner Persönlichkeit könne sich der Mensch selbst erlösen. „Nicht Gott, sondern der Mensch in seiner Selbsterkenntnis und Selbstverwirklichung steht im Mittelpunkt.“⁵⁴

Mit diesen Vorstellungen liegt Scientology voll im Trend unserer Zeit. Noch nie wurden Individualismus und Selbsthilfe so groß geschrieben wie heute. Hubbard verspricht totale Freiheit. Er fordert im Gegenzug totale Disziplin. Das Streben nach Befreiung aus Zwängen führt wie bei anderen Psychosekten erst recht zur sklavischen Bindung an Menschen.

Für viele endet dieser ständige Leistungsdruck in Verzweiflung oder Selbstmord. Deshalb ist es wichtig, dass Betroffenen seelsorgerliche Hilfe angeboten wird. Sie sind ja gerade wegen ihrer inneren Probleme für die Angebote von Scientology anfällig geworden. Hilfe für Aussteiger auch gegenüber aggressiven Übergriffen bieten Hilfsorganisationen wie „Robin direkt“ oder die Sektenbeauftragten der Kirchen. Gottfried Herrman

⁵² R. Krämer, Scientology, in: Biblisch glauben, denken, leben, Informationsbrief Nr. 38+39 (Mai und August 1997)

⁵³ F. W. Haack, Scientology – Magie des 20. Jahrhunderts, München o.J.

⁵⁴ H. Mai, in: Theol. Literaturzeitung 1994, Sp. 621.